



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich öffentliches Recht

Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Bern, 25. Juni 2007

Verfassungsbestimmung Hooliganismus

Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Bundesamt für Justiz BJ
Reto Brand
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 87 01, Fax +41 31 322 84 01
reto.brand@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Die Vernehmlassungsergebnisse in der Übersicht

1. Generelle Aufnahme

Das EJPD führte vom 21. Dezember 2006 bis 20. April 2007 eine Vernehmlassung bei den Kantonen, politischen Parteien, Dachverbänden und anderen interessierten Kreisen durch. Insgesamt 74 Körperschaften und Organisationen wurden um Stellungnahme gebeten; 49 haben geantwortet. Die Vorlage fand in der Vernehmlassung insgesamt eine gute Aufnahme. Namentlich sprachen sich die Vernehmlassungsteilnehmer praktisch einhellig dafür aus, dass eine dauerhafte, tragfähige Rechtsgrundlage (Verfassungs- oder Konkordatslösung) für die erwähnten Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen geschaffen werden sollte.

Negativ zur ganzen Vorlage äusserten sich nur (zum Teil mit unterschiedlicher Begründung) die Christlich soziale Partei CSP, Referendum BWIS, Demokratische Jurist(inn)en der Schweiz, fanarbeit schweiz und grundrechte.ch. Die drei letztgenannten sind insbesondere der Ansicht, dass die Umsetzung und die Wirkung der im BWIS verankerten befristeten Massnahmen in den nächsten Jahren erst analysiert werden müssten, bevor eine Verfassungsänderung ins Auge gefasst werden könne.

Namentlich die Demokratischen Jurist(inn)en der Schweiz sowie fanarbeit schweiz waren der Ansicht, dass eine Regelung des "Einzelphänomens Hooliganismus" auf Verfassungsstufe nicht adäquat sei, weil nach den Zielsetzungen der kürzlich erfolgten Totalrevision der Bundesverfassung nur grundlegende Bestimmungen Verfassungsrang erhalten sollten und die Rechtsgrundlage für die BWIS-Hooliganismus-Massnahmen eindeutig nicht dazu zähle.

2. Bemerkungen zum geplanten Vorgehen

Unterschiedliche Meinungen gab es hingegen bei der Frage, ob diese Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung oder mittels eines Konkordats zu schaffen sei.

Hier überwiegt insgesamt die Meinung, dass die Konkordatslösung – sofern sie rechtzeitig zustande komme – vorzuziehen sei. Für dieses Vorgehen sprachen sich fast alle Kantone aus (in teils unterschiedlicher Intensität und mit drei Ausnahmen: UR, VD und ZG, die eine Bundeslösung zu bevorzugen scheinen). Im Weiteren optierten auch die SVP, CVP, FDP, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), die schweizerischen datenschutzbeauftragten (privatim), das Centre patronal und der Verband der schweizerischen Polizeibeamten grundsätzlich für den Konkordatsweg.

Für eine Bundeslösung ausgesprochen haben sich neben den bereits erwähnten Kantonen (UR, VD, ZG) die SP, der schweizerische Städteverband, der schweizerische Gemeindeverband, die schweizerische Konferenz der Strafverfolgungsbehörden, die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerkschaftsbund, die Swiss Football League, die Fédération des Fan's Clubs Sportifs und der Verband schweizerischer Sicherheitsunternehmen.

Der überwiegende Teil der Vernehmlassungsteilnehmer vertrat die Ansicht, der Bund solle die Arbeiten für eine Verfassungslösung parallel zu den Bemühungen der Kantone für eine Konkordatslösung weiterführen für den Fall, dass eine solche nicht bzw. nicht rechtzeitig realisiert werden könne. Die Bandbreite der Meinungsäusserungen variiert dabei von ausdrücklicher Zustimmung zu diesem vorgesehenen Vorgehen bis zu dessen stillschweigender Akzeptierung. Einzelne Stimmen forderten dagegen, die Arbeiten auf Bundesebene seien mehr oder weniger umgehend einzustellen (so namentlich die Kantone AR, GL, SG und TG).

3. Systematische Einordnung der Verfassungsbestimmung

In Bezug auf die systematische Einordnung der Bestimmung in die Bundesverfassung gab es - entsprechend der beiden im Vordergrund stehenden Möglichkeiten zur Verankerung in der BV - auch zwei Haltungen: Der weit überwiegende Teil der Vernehmlasser war mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Einordnung beim "Sportartikel" der BV (Art. 68) im dritten Abschnitt "Forschung, Bildung und Kultur" einverstanden, weil damit verdeutlicht werde, dass das bestehende Kompetenzgefüge zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet der Sicherheit durch die inhaltliche Beschränkung der neuen Verfassungsbestimmung auf das Hooliganismusproblem grundsätzlich nicht verschoben werden solle. Die Kantone BE und SH sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren begrüßten diese Zuordnung sogar ausdrücklich. Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer¹ war dagegen der Meinung, dass die neue Kompetenznorm bei den Sicherheitsbestimmungen der BV (Art. 57 - Art. 61) angesiedelt werden solle, weil dieses Thema eindeutig den betreffenden Bereich beschlage und man das auch so durch eine entsprechende systematische Einordnung zum Ausdruck bringen solle.

4. Bemerkungen zum Entwurf der Verfassungsbestimmung

Die vorgeschlagene Formulierung der neuen Verfassungsbestimmung fand grundsätzlich eine gute Aufnahme² und es wurde wenig Detailkritik geäußert. In den nachfolgenden Ziffern findet sich eine Darstellung der wichtigsten Bemerkungen.

4.1 Geltungsbereich der Verfassungsbestimmung

Der Kanton Graubünden war der Meinung, die Bestimmung greife in ihrer vorgeschlagenen Fassung einerseits zu weit, d.h. sie greife zu stark in den kantonalen Kompetenzbereich der Polizeihochheit ein, wenn sie auch lokale bzw. innerkantonale Sportveranstaltungen erfasse, welche mit dem kantonalen Polizeirecht zu bewältigen seien. Andererseits greife die Bestimmung zu kurz, wo es um interkantonale Sicherheitsaspekte überhaupt gehe. Diese liessen sich nicht auf Sportveranstaltungen reduzieren, sondern müssten jede Art von sicherheitsrelevanten Grossveranstaltungen (also neben Sportanlässen auch z.B. Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte) mitumfassen, sofern sie sich auf mehrere Kantone auswirkten. Diese Ansicht in Bezug auf den letztgenannten Punkt (Ausdehnung auf alle Arten von interkantonalen sicher-

¹ Kantone VD, GR, ZG, CSP, schweiz. Konferenz der Strafverfolgungsbehörden
² So die Kantone AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH

heitsrelevanten Grossanlässen) wird auch vom Kanton BS, vom schweizerischen datenschutzbeauftragten (privatim) und von der Fédération des Entreprises Roman- des geteilt.

4.2 Vermehrte Berücksichtigung von Präventionselementen?

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer fanden, bei den Hooliganismus-Massnahmen sei das Augenmerk nicht nur auf die repressiven, sondern vermehrt auch auf die präventiven Massnahmen zu richten³; entsprechend sei die Formulierung der Verfassungsbestimmung anzupassen bzw. zu ergänzen. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmer verlangen bzw. regen auch eine finanzielle Abgeltung der Kosten bzw. Unterstützung durch den Bund an⁴, wogegen namentlich der Kt. Bern und die SVP auch die privaten Veranstalter stärker in die Pflicht nehmen möchten.

5 Andere Bemerkungen

Nicht in direktem Konnex mit dem Entwurf der Verfassungsbestimmung, aber dennoch im Sachzusammenhang steht folgendes in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen: Der Kt. SO, die SP sowie die schweizerischen Datenschutzbeauftragten möchten, dass die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Staatsschutzes, d.h. aus dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) ausgegliedert und in einem anderen Erlass verankert werden, ähnlich wie dies die vorerwähnte parlamentarische Initiative Berset vorsieht. Die Massnahmen gegen Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen hätten direkt nichts mit dem im BWIS geregelten Staatsschutz zu tun und seien in ein anderes Gesetz zu überführen.

³ Namentlich die SP, der schweiz. Städteverband, der schweiz. Gemeindeverband, die Eidg. Komm. für Kinder- und Jugendfragen sowie die Fédération des Fan's Clubs Sportifs

⁴ Kt. VD, UR sowie SP